

Ministerium für Bildung und Kultur · Trierer Str. 33 · 66111 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Gymnasien
der Gemeinschaftsschulen
der Berufsbildungszentren
der Förderschulen
der Grundschulen
des Deutsch-Luxemburgischen Schen-
gen-Lyzeums Perl
der Freien Waldorfschulen
des Abendgymnasiums
des Saarlandkollegs

nachrichtlich

LPM
Staatliches Studienseminar
Sekundarstufen I und II an Gymnasien
und Gemeinschaftsschulen
Landesbeauftragte für den Krankenhaus-
und Hausunterricht

Abteilung C: Allgemein bildende Schulen, beruf-
liche Schulen

Referat C 4: Gymnasien

Zeichen: C4 – 5.1.4.0 – AS, BS

Bearbeiterin: Andrea Zimmermann

Tel.: 0681 501 – 7329

Fax: 0681 501 – 7543

E-Mail: a.zimmermann@bildung.saarland.de

Datum: 12. Mai 2021

**Dieses Rundschreiben wird Ihnen mit allen Anlagen auch in elektronischer Form über das Schulnetz
zugestellt**

Versetzungsentscheidungen im Schuljahr 2020/2021, Förderpläne und verbindliche Beratungsgespräche

**hier: Regelungen für die Grundschulen, Förderschulen, Gemeinschaftsschulen, Gym-
nasien, Berufliche Schulen, die Gymnasiale Oberstufe aller weiterführenden Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schuljahr 2019/2020 wurde durch den Lockdown-bedingten Ausfall von Präsenzunterricht
seit März 2020 eine Versetzungsentscheidung für das Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt bzw.
eine Nichtanrechnung der Verweildauer bei Wiederholung geregelt (Rundschreiben vom 30. April
2020). Damit gingen auch Schülerinnen und Schüler, die im Regelfall nicht versetzt worden wä-
ren, in die nächste Klassenstufe über.

Durch die andauernde Pandemie ist ein wichtiges Ziel im verbleibenden Schulhalbjahr, ein Augenmerk auf die sozial-emotionalen Folgen für die Schülerinnen und Schüler und auf eine individuelle Lernbegleitung zu legen. Die Lehrkräfte wurden angehalten, mit dem einsetzenden Präsenzunterricht nicht die Leistungsbewertungen, sondern eine individuelle Lernbegleitung mit Lernstanddiagnosen, mit individuellen Förderplänen und Lernprozessbegleitung im Unterricht in den Vordergrund zu rücken. Gerade für die leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler ist dies dringend notwendig.

Um die Schulen zu unterstützen, hat das LPM sein Fortbildungsangebot zum Thema „Individuelle Förderung und Lernprozessbegleitung“ ausgeweitet. Die Fortbildungen umfassen u.a. online Selbstlernkurse zur Lernstanddiagnose und zur Erstellung von Förderplänen, die auf der Online-Schule-Saar OSS eingestellt sind. Ein Überblicksflyer über das Fortbildungsangebot des LPM geht Ihnen per Schulnetz zu.

Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten sind in dieser Situation sehr wichtig; insbesondere bei den leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten muss eine Beratung erfolgen. Ein Einbezug der Schulsozialarbeit wird in Fällen sozial-emotionaler Probleme dringend empfohlen.

Versetzungsentscheidung am Ende des Schuljahrs 2020/21

In diesem Schuljahr soll von einer nochmaligen Aussetzung der Versetzungsentscheidung abgesehen werden. Alle Schulen treffen Versetzungsentscheidungen.

Da die einzelnen Schulformen unterschiedliche Zeugnis- und Versetzungsordnungen haben, werden die Regelungen schulformbezogen differenziert; einige Regelungen gelten jedoch schulformübergreifend.

Dabei sollen für die versetzungsgefährdeten Schülerinnen und Schüler individuelle Entscheidungen möglich sein, ob diese in die nächsthöhere Klassenstufe übergehen oder ob eine Wiederholung sinnvoll ist. Individuelle flexible Verfahren für die betroffenen Schülerinnen und Schüler können z. B. die Versetzung aufgrund besonderer Umstände, das Aufschieben der Versetzungsentscheidung um ein Halbjahr oder die Nichtanrechnung von Wiederholungen auf die Verweildauer sein. Ziel der Entscheidung muss eine bestmögliche Förderung sowie die Sicherung der Schullaufbahn und der Abschlüsse sein. Dem Entscheidungsprozess muss eine individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten vorangehen; die einzelnen Entscheidungen müssen rechtzeitig in Beratungsgesprächen mit der Schülerin bzw. dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten verbindlich besprochen, festgelegt und dokumentiert werden. Dem Beratungsgespräch muss ein individueller Förderplan zugrunde liegen.

Bei Nichterfüllung der Versetzungsbedingungen kann die Versetzung mit Entscheidung der Zeugniskonferenz

- ganz ausgesetzt werden (GS Klassenstufe 3 und 4, GemS ab Klasse 8, GY Klassenstufe 5),
- bis zum nächsten Halbjahr ausgesetzt werden (GS Klassenstufe 3, GY Klassenstufe 6 bis 9),
- aufgrund der Anerkennung besonderer Umstände (Pandemiegründe) dennoch vollzogen werden (GS, GemS, GY, FS),
- mit Nachprüfung am Anfang des neuen Schuljahres möglich sein (GemS, GY, FS).

Die Wiederholung der Klassenstufe im Schuljahr 2020/21 soll ohne Nachteil für die Schülerin oder den Schüler möglich sein (GS, GemS, GY, BBZ, FS).

Individuelle Förderpläne, Beratungsgespräche für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte

Wichtig im verbleibenden Schuljahr ist es, dass eine Förderplanung für die Schülerinnen und Schüler zur Aufarbeitung von individuellen Lernrückständen erstellt wird.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen von ihren Lehrkräften in ihren unterschiedlichen Lernbedürfnissen individuell in den Blick genommen werden. Dabei sind entsprechende Förderinstrumente in diesem und im nächsten Schuljahr zu nutzen, um Lerndefizite zu beseitigen und eine Versetzung, wo immer es vertretbar ist, zu ermöglichen. Auch die individuelle Förderplanung soll Gegenstand des verbindlichen Beratungsgesprächs für die Schüler bzw. Schülerinnen, deren Versetzung gefährdet ist, sowie für deren Eltern sein.

Flexibler Umgang mit den Leistungsnachweisen

Um den unterrichtlichen Schwerpunkt auf das Fördern und nicht auf reine Leistungsüberprüfungen zu legen, wurden der flexible Umgang mit den Leistungsnachweisen und das Abweichen von der Anzahl der Leistungsnachweise für dieses Schuljahr geregelt (Rundschreiben vom 01.02.2021 und 09.03.2021). Wir bitten Sie, für das verbleibende Schuljahr weiterhin diese Regelungen zu berücksichtigen, um damit mehr zeitliche und pädagogische Spielräume zum Lernen und zur individuellen Begleitung gewinnen zu können.

Mitteilungen zur Gefährdung der Versetzung („Blaue Briefe“)

Wenn Minderleistungen auf einem Zeugnis zu erwarten sind, sollte möglichst zeitnah das Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten gesucht werden. Da aufgrund der pandemiebedingten Situation im Schuljahr 2020/21 bisher zeugnisrelevante

Leistungen von Schülerinnen und Schülern nicht oder noch nicht ausreichend erbracht werden konnten, kann die Versendung der sog. „Blauen Briefe“ bei gefährdeter Versetzung auch zu einem späteren Zeitpunkt, bis spätestens 14 Tage vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres, erfolgen, abweichend von § 13 Absatz 2 ZVO Grundschulen, § 14 Absatz 2 ZVO FöS, § 18 Absatz 4 GemSVO, § 14 Absatz 2 ZVO Gym., § 23 Absatz 1 FOSchulV SL, § 21 Absatz 3 BerSchulWiV-wTGSV SL, § 20 Absatz 1 APO-FSP (bzw. bei Schulversuchen, die entsprechende Versetzungsregelungen vorsehen), § 16 Absatz 1 VO - Schulordnung - über die Bildungsgänge und die Abschlüsse der Gemeinschaftsschule in Abendform.

Abweichend von § 14 Absatz 2 ZVO FöS, § 27 Absatz 1 GemSVO, § 23 Absatz 2 FOSchulV SL, § 11 Absatz 2 ZVO-BFS, § 20 Absatz 1 und 2 APO-FSP, § 22 AO-BS gilt dies entsprechend bei gefährdetem Abschluss oder gefährdeter Berechtigung.

Der Versand der sogenannten „Blauen Briefe“ sollte möglichst erst nach den Gesprächen mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern vorgenommen werden.

1. Regelungen zur Versetzung Grundschulen

Versetzungsgefährdeten Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld der Versetzungsentscheidung verbindlich Beratungsgespräche anzubieten. Die Versetzungsentscheidung wird wie gewohnt auf der Grundlage der ZVO-GS sowie der Inklusionsverordnung (§ 11) getroffen.

Die folgenden Regelungen zum individuellen Umgang mit der Versetzungsentscheidung sind möglich:

- Bei Nichterfüllung der Versetzungsbedingungen kann die Versetzung auf Grundlage des § 11 ZVO erfolgen (Berücksichtigung besonderer Umstände).
- Das Aufschieben der Versetzungsentscheidung zum Halbjahr in Klasse 3 des kommenden Schuljahres ist gemäß ZVO möglich.
- Das Wiederholen der Klassenstufe 3 oder der Klassenstufe 4 (nach Rücksprache mit der Schulaufsicht) soll aufgrund der Berücksichtigung der besonderen Umstände in der Pandemie nicht auf die Vollschulzeitpflicht angerechnet werden.

2. Regelungen zur Versetzung Förderschulen

Versetzungsgefährdeten Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld der Versetzungsentscheidung verbindlich Beratungsgespräche anzubieten.

Grundsätzlich wird eine Versetzungsentscheidung (an Förderschulen erstmalig ab Klassenstufe 8) unter Berücksichtigung der ZVO Förderschulen sowie der Inklusionsverordnung (§ 11)

getroffen. Die folgenden Möglichkeiten zum individuellen Umgang mit der Versetzungsentscheidung sind gegeben:

- Es erfolgt eine individuelle Beratung der Erziehungsberechtigten, wenn das Versetzungsziel nicht erreicht werden sollte.
- Bei Nichterfüllung der Versetzungsbedingungen kann die Versetzung erfolgen gemäß § 11 Absatz 1 ZVO (Berücksichtigung besonderer Umstände).
- Ein Wiederholen einer Klassenstufe (nach Rücksprache mit der Schulaufsicht) soll aufgrund der Berücksichtigung der besonderen Umstände in der Pandemie nicht auf die Vollschulzeitpflicht angerechnet werden.

Freiwilliges Zurücktreten gemäß § 15 ZVO

Abweichend von § 15 Absatz 1 der ZVO wird festgelegt, dass eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, nochmals wiederholt werden kann (d.h. eine zweite Wiederholung der Klassenstufe ist möglich). Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 ZVO wird festgelegt, dass das freiwillige Zurücktreten auch später als zwei Wochen nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse beantragt und gewährt werden kann.

3. Regelungen zur Versetzung Gemeinschaftsschulen

Versetzungs- bzw. Überganggefährdeten Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld der Versetzungsentscheidung verbindlich Beratungsgespräche anzubieten. Grundsätzlich wird eine Versetzungs- bzw. Übergangsentscheidung (erstmalig ab Klassenstufe 8) getroffen.

Die folgenden Regelungen zum individuellen Umgang mit der Versetzungsentscheidung sind möglich:

- Bei Nichterfüllung der Versetzungsbedingungen kann die Versetzung dennoch gemäß § 18 Absatz 3 GemSVO erfolgen (Berücksichtigung besonderer Umstände). Es erfolgt eine individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten aufgrund der Einschätzung durch die Klassenkonferenz.
- Wenn das Versetzungsziel (von Klassenstufe 8 nach 9) bzw. das Übergangziel (von Klassenstufe 9 nach 10) nicht erreicht wurde und nicht versetzt werden soll, bzw. wenn § 18 Abs. 3 GemSVO zur Anwendung kommen soll, erfolgt ebenfalls eine individuelle Beratung der Erziehungsberechtigten aufgrund der Einschätzung der Klassenkonferenz.

- Eine freiwillige Wiederholung der Klassenstufen 5 - 8 ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach deren Beratung möglich (§ 15 Absatz 2 GemSVO). Auch hier sind die Schülerinnen und Schüler individuell hinsichtlich ihrer Lernentwicklung zu beraten.
- Für den Übergang von Klassenstufe 10 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Regelungen der GOS-VO, insbesondere § 7 Absatz 1 GOS-VO.
- Für die gymnasialen Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen gelten die Regelungen der GOS-VO sowie von Punkt 7 dieses Rundschreibens.

4. Regelungen zur Versetzung Gymnasien

Versetzungsgefährdeten Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld der Versetzungsentscheidung verbindlich Beratungsgespräche anzubieten.

Grundsätzlich wird eine Versetzungsentscheidung getroffen (mit Ausnahme der Klassenstufe 5). Die folgenden Regelungen zum individuellen Umgang mit der Versetzungsentscheidung sind möglich:

- Bei Nichterfüllung der Versetzungsbedingungen kann die Versetzung dennoch gemäß § 12 Absatz 1 ZVO-GY erfolgen (Berücksichtigung besonderer Umstände). Es erfolgt eine individuelle Beratung der Erziehungsberechtigten aufgrund der Einschätzung durch die Klassenkonferenz.

Bezogen auf die einzelnen Klassenstufen sollen außerdem folgende Regelungen möglich sein:

Klassenstufe 5

- Aussetzung der Versetzungsentscheidung von Klassenstufe 5 nach Klassenstufe 6
- Aussetzung der Wiederholungsregelung in der Orientierungsphase: (wenn zwei aufeinander folgende Schuljahre wiederholt werden, müsste ansonsten die Schule verlassen werden, § 15 Absatz 3 ZVO-GY)

Klassenstufe 6

- Grundsätzlich Versetzungsentscheidung
- Aussetzung der Wiederholungsregelung in der Orientierungsphase (s.o.)
- Bei Nichterfüllung der Versetzungsbedingungen kann die Versetzung bis zum nächsten Halbjahr in Klassenstufe 7 ausgesetzt werden (§ 12 Absatz 2 ZVO).
- Die Regelungen für die Schulen im Modellversuch „Fördern statt Sitzenbleiben“ bleiben bestehen: (Aussetzung der Versetzungsentscheidung zwischen Klassenstufe 5 und 6 sowie zwischen Klassenstufe 6 und 7)

Klassenstufe 7 bis 9

- Grundsätzlich Versetzungsentscheidung
- Bei Nichterfüllung der Versetzungsbedingungen kann die Versetzung bis zum nächsten Halbjahr ausgesetzt werden (§ 12 Absatz 2 ZVO)

Klassenstufe 10 bis 12

- Für die gymnasiale Oberstufe (Einführungsphase und Hauptphase) gelten die Regelungen der GOS-VO sowie von Punkt 7 dieses Rundschreibens.

5. Nachprüfungen an den allgemeinbildenden Schulen (GemS, GY, FS)

Darüber hinaus besteht gemäß § 11 a der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die allgemein bildenden Schulformen (Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen) in den Klassenstufen 5 bis 10 die Möglichkeit der nachträglichen Versetzung auf Antrag. In diesen Fällen kann die Teilnahme an einer Nachprüfung in einem Fach oder einem Lernbereich ermöglicht werden; die Nachprüfung erfolgt unter Anwendung der bestehenden rechtlichen Grundlagen bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche des neuen Schuljahres.

6. Regelungen zur Versetzung Berufliche Schulen

Versetzungsgefährdeten Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld der Versetzungsentscheidung verbindlich Beratungsgespräche anzubieten.

Grundsätzlich soll es eine Versetzungsentscheidung in den zweijährigen Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Gastronomie und Nahrung (BFS) und in den Fachoberschulen (FOS) geben.

Dies bedeutet:

- Wiederholung der Fachstufe I gemäß § 20 Absatz 1 – 3 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Gastronomie und Nahrung im Saarland (BerSchulWiVwTGSV SL)
und
Wiederholung der Klassenstufe 11 der Fachoberschule gemäß § 22 Absatz 1 der Verordnung – Schulordnung – über die Ausbildung an Fachoberschulen im Saarland (FOSchulV SL).
- Bei den o. g. BFS und FOS soll es keine Versetzung aufgrund besonderer Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geben.

- Schülerinnen und Schülern, die erstmals zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 in die Klassenstufe 11 der Fachoberschule eingetreten sind, und diese im Schuljahr 2020/2021 wiederholen, soll abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 2 FOSchulV SL grundsätzlich eine zweite Wiederholung der Klassenstufe 11 gestattet werden.
- Für Schülerinnen und Schüler der Fachstufe I der zweijährigen Berufsfachschulen, die einen vor dem 1. August 2020 begonnenen Bildungsgang der Handelsschule, Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule bei Wiederholung der Unterstufe gemäß § 47 Absatz 2 BerSchulWiVwTGSV SL in der Fachstufe I der Berufsfachschule der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik sowie Gesundheit und Soziales fortgesetzt haben, soll abweichend von § 20 Absatz 4 Satz 3 BerSchulWiVwTGSV SL grundsätzlich eine „zweite“ Wiederholung der Fachstufe I (bezogen auf den bereits einmaligen Besuch der Unterstufe der Handelsschule, Gewerbeschule und Sozialpflegeschule) gestattet werden.
- Für die gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung an Berufsbildungszentren gelten die Regelungen der GOS-VO sowie von Punkt 7 dieses Rundschreibens.

7. Regelungen zur Gymnasialen Oberstufe (Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Berufsbildungszentren mit gymnasialer Oberstufe)

Einführungsphase (Klassenstufe 10 GY sowie 11 GemS und BBZ)

In der Einführungsphase soll es eine grundsätzliche Versetzungsentscheidung gemäß § 11 GOS-VO geben. Versetzungsgefährdeten Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld der Versetzungsentscheidung verbindlich Beratungsgespräche anzubieten.

Durch § 11 GOS-VO ist bereits jetzt eine zweimalige Wiederholung der Einführungsphase mit Entscheidung der Klassenkonferenz ausnahmsweise möglich; in diesem Fall kann auch die Verweildauer in der Oberstufe überschritten werden.

Hauptphase (Klassenstufe 11 und 12 GY sowie 12 und 13 GemS und BBZ)

In der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (zwei Jahre) gibt es gemäß § 12 Absatz 4 GOS-VO keine Versetzung.

- **Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung in der Hauptphase**

Die freiwillige Wiederholung ist einmal zum Ende eines der Halbjahre der Hauptphase möglich, falls die Verweildauer in der Oberstufe damit noch nicht überschritten wird (§ 20 Absatz 1 GOS-VO).

Daher wird abweichend von § 20 Absatz 1 GOS-VO festgelegt, dass die Wiederholung auch dann zulässig ist, wenn bereits die Einführungsphase (gemäß § 11 GOS-VO) wiederholt wurde.

Die zulässige Höchstdauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe kann dabei durch Entscheidung der Konferenz der Fachlehrerinnen und Fachlehrer (§ 23 GOS-VO) überschritten werden.

- **Möglichkeit der Wiederholung bei Überschreitung der Anzahl der Minderleistungen**

Wenn die Anzahl der zulässigen Minderleistungen in der Hauptphase (acht Minderleistungen sind zulässig) überschritten wird, muss die Schülerin oder der Schüler umgehend zurücktreten und wiederholen. Wenn die Schülerin oder der Schüler aber bereits in der gymnasialen Oberstufe wiederholt hat, muss sie oder er die Schule verlassen (§ 21 Absatz 1 GOS-VO). Abweichend von § 21 Absatz 1 GOS-VO wird daher festgelegt, dass die Wiederholung eines Jahres der Hauptphase auch dann möglich ist, wenn bereits die Wiederholungsmöglichkeit in der Einführungsphase genutzt wurde (§ 11 GOS-VO).

Die Schülerin oder der Schüler kann also in der Konsequenz in der Einführungsphase bis zu zweimal wiederholen und in der Hauptphase ein weiteres Mal wiederholen. Die maximale Verweildauer in der Oberstufe kann sich dadurch auf bis zu 6 Jahre erhöhen.

„Rücksprünge“ über ein Schuljahr hinaus sind nicht möglich.

Die o.g. Regelungen zur Wiederholung mit Überschreitung der Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe gelten für das Schuljahr 2020/2021.

Zurzeit laufen vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Schulen bei der Aufarbeitung der pandemiebedingten Folgen. Hierzu darf ich Ihnen ankündigen, dass direkt nach den Pfingstferien Dienstbesprechungen der einzelnen Schulformen stattfinden, um mit Ihnen die einzelnen Vorhaben zu besprechen. Gerne verweise ich an dieser Stelle nochmals auf Angebote des LPM zur Lernstanddiagnose und der Förderplanung.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Schulgemeinschaft alles Gute und bedanke mich für Ihren engagierten Einsatz insbesondere für den Schulbetrieb in den fordernden Coronazeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Elsner', written in a cursive style.

Karin Elsner
Stellvertretende Leiterin der Abteilung C